

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

X. Die ältesten oldenburgischen Lehnsregister.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

dem Seeraub abzusagen. Dies half aber wenig. 1285 war das Unwesen an der Wesermündung schlimmer als je zuvor. Daher mußten Schulzen, Aldermannen und die ganze Gemeinde von Land Würden am 25. November in der Kirche zu Elsfleth zusammenkommen und von neuem eine Urfehde schwören, deren Bruch mit 400 Mark Silber Strafe bedroht wurde. Dies war die letzte Regierungshandlung Graf Christians III. Bald darauf raffte den tatkräftigen Mann in einem Alter von mehr als dreißig Jahren in Bremen ein jäher Tod dahin. Der Zug der Leidtragenden bewegte sich nach dem Kloster Hude, wo der Graf beigesetzt wurde.<sup>15)</sup> Nach dem Tode seiner Gemahlin Jutta, die schon ein Jahr nach ihm starb, stiftete sein Bruder Otto das Kollegium der Weltgeistlichen an der von ihm erbauten Marienkirche zu Delmenhorst.

X.

### Die ältesten oldenburgischen Lehnregister.

Während des Interregnums gerieten die Ritterschaften in große Erregung. Da sie ihre Lehnabhängigkeit vielfach abzuschütteln oder zu verändern suchten, so ließen die geistlichen und weltlichen Herren Lehnregister aufstellen, und auch das oldenburgische Grafenhaus beider Linien machte sich an diese wichtige Arbeit. Bei dem jugendlichen Alter des Grafen Christian III. und seines Bruders Otto von Delmenhorst war das Bedürfnis doppelt fühlbar geworden, nach dem Rate und den mündlichen Berichten sachkundiger Ritter und kluger Freunde der Grafen alle ihre Güter und Rechte zusammenzustellen. Dieses älteste Lehnregister, das in der Zeit von 1273 bis 1278 entstanden sein wird, ist auf uns in einer niederdeutschen Übersetzung gekommen, die in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts geschrieben ist.<sup>1)</sup> Dasselbe Bedürfnis hatten um 1260 bis 1270 die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen. Diese ältere Linie des Geschlechtes hatte sich zur Zeit der Stedinger Kämpfe gespalten: Graf Burchard, der 1233 bei Hemmelstump unter den Streichen der wütenden Bauern fiel, hinterließ einen Sohn, Heinrich den Bogener von Wildeshausen. Dieser starb 1270 ohne Erben, und

<sup>15)</sup> Hist. mon. Rast., S. 286.

<sup>1)</sup> Oncken, S., Die ältesten L.-R. der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, Schriften des Oldenb. Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, Heft IX, 1893. Eine kleine Ergänzung bietet Rütting, G., Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg, Jahrb. XI, 83 f. —

nun kam Wildeshausen an das Erzstift Bremen. Sein Oheim Heinrich, der 1234 in der Schlacht bei Altenesch fiel, hinterließ zwei Söhne: Heinrich V. und Ludolf, die als Grafen von Neu- und Altbruchhausen um 1260 eine Teilung ihres Hausbesitzes vornahmen. Dies geschah auf Grund älterer, schon nach dem Tode Heinrichs III. von Wildeshausen 1234 verfaßter Lehnregister, welche fortgeführt und von Graf Ludolfs Nachkommen erweitert wurden. Die Herrschaft Altbruchhausen kam 1338 an Hoya, und so sind die gesamten vorhandenen Lehnregister der Grafen von Bruchhausen in die Hände der Grafen von Hoya gelangt und auf diese Weise der Nachwelt überliefert.<sup>2)</sup>

Aus den Lehnregistern beider Linien des Gesamthauses geht nun hervor, daß geschlossener Besitz des jüngeren Hauses Oldenburg ohne jede Beimischung Bruchhausenscher Güter im Lande Würden östlich von der Wesermündung und mit geringer Beimischung im Westflügel des südlichen Herzogtums von den heutigen Gemeinden Emstef und Cappeln über Krapendorf bei Cloppenburg, Molbergen, Lastrup, Lindern, Löningen, Menslage im Peri- und im Hasegau zu finden ist. Ebenso dicht gesät lag um Wildeshausen und in der alten Grafschaft Hoya der Grundbesitz der älteren Linie Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen. Güter der jüngeren Linie, die hier zerstreut anzutreffen sind, werden an den betreffenden Orten immer reichlich von Bruchhausenschen aufgewogen. Im Ammerlande, wo die jüngere Linie zur Entwicklung einer Landesherrschaft gelangte, und im Delmenhorstischen ist eine gleichmäßige Gemengelage beider Linien mit einem geringen Übergewicht der Bruchhauser Grafen zu beobachten. Auch in Stedingen lagen die Güter beider Linien gemischt: nördlich von der Hunte und um Holle und Berne überwiegend oldenburgische, im Süderbrok, wo die Oldenburger die Vogtei hatten, mehr Güter der Grafen von Bruchhausen. In der Lechterseite von Stedingen zwischen Ollen und Weser, welche dem Erzbischof von Bremen mit allen Gerichten gehörte, hatten unsere Grafen so gut wie keine Besitzungen, sondern hier überwog der Dom von Bremen. In Östringen und Rüsstringen erhoben beide oldenburgische Linien Ansprüche auf Rechte, welche mit ihrer Stellung als Vizegrafen in Verbindung zu bringen sind. Diese Verteilung der Güter gibt nicht nur ein Bild von dem Gesamtbesitz des Hauses Oldenburg um 1280, sondern auch von der Art, in der die Teilung zwischen den beiden Linien vollzogen ist. Die alten geschlossenen Gütermassen des Hauses im Süden des Herzogtums wurden so geteilt, daß die Oldenburger den Westflügel, die Bruchhauser den Ostflügel erhielten. Während Land Würden ganz der oldenburgischen

<sup>2)</sup> Dncken, S., S. 94 f.

Linie zufiel, der es nachweisbar 1275 gehörte, wurden den Grafen von Bruchhausen die Zehnten im Ammerlande zugewiesen und damit ein Übergewicht über die jüngere Linie in diesem Gebiete eingeräumt. Ihnen gehörte auch die Schutzvogtei über das Kloster Rastede, obgleich sie in den Lehnregistern nicht erwähnt wird.

Man hat den Eindruck, als ob damals der Besitz des Grafenhauses im Süden unseres Herzogtums erheblich größer war als in der delmenhorstischen und ammerländischen Geest. Denn noch besaß der einheimische Adel dieser Gegenden umfangreiches Eigengut, da ihm ein großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung nach Meierrecht, vielfach auch leibeigen untergeben war. Wenn das Lehnregister keine Lücken hat und die Grafen von Oldenburg im dreizehnten Jahrhundert keine anderen Güter und Rechte im Ammerlande als die hier verzeichneten besaßen, so war ihnen ihre Bahn klar vorgezeichnet. Sie mußten den südlichen Besitz, der ihnen durch immer zunehmende Verleihung an den Adel aus der Hand zu gleiten drohte, dazu benutzen, um dafür im Norden ihre Besitzungen und Rechte zu vermehren. Zu diesem Zwecke konnten natürlich nur solche Güter verwendet werden, welche noch nicht an Dienstmannen verliehen oder an Kirchen und Klöster wie Menslage-Börstel verschenkt waren. Dafür wurden Rechte grundherrschaftlichen und öffentlichen Charakters im Ammerlande erworben.

Nach den Lehnregistern kann man sich von der Lage des Grafenhauses zur Zeit des Interregnums eine richtige Vorstellung bilden. Überall ragen in diese Zeit der völligen Zerfetzung der Gauverfassung trümmerhafte Rechte herein, die aus der alten Grafengewalt herrühren. So waren sie noch im vollen Besitze der Grafschaftsrechte in Östringen. Auch die Grafen von Oldenburg-Altbruchhausen hielten ihre Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit und die Grafschaft in „Friesland“ aufrecht<sup>3)</sup> und besaßen zugleich Güter in Rüstingen. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts trat das Erzstift Bremen mit dem Anspruch auf Hoheitsrechte in Butjadingen und Stadland hervor; möglicherweise hat es in alten Zeiten die Grafschaft Ost-Rüstingen besessen. In Land Würden, welches ebenfalls von Friesen bewohnt war, erhoben die Grafen von Oldenburg als Eigentümer nach dem Lehnregister einen Grundzins in Erzeugnissen der Landwirtschaft und alle zwölf Jahre die sogenannte Vorhure,<sup>4)</sup> eine Art von Willkommgeld oder Weinkauf, zur Anerkennung des Eigentumsrechtes der Grafen an ihrem Allodiallande. Zwar hatten sie auch nördlich und südlich von Land Würden am rechten Ufer der Weser umfangreiche Güter in dem Gebiete von Wurdfleth, Offenwarden,

<sup>3)</sup> Onken, L.-R., S. 36, 106. — <sup>4)</sup> Sello, G., Land Würden, S. 18, 19. —

Sandstedt über Lehe nach Spaden bis ins Land Wursten, ja bis nach Hadeln hinein. Aber im Lande Würden allein behaupteten sie die landeshoheitlichen Rechte, welche ihnen schon nach dem ältesten Lehnregister zukamen.

Im Bruchhauser Lehnregister begegnen uns auch Spuren sehr alter Beziehungen der Grafen zum Welfenhause, die durch das Mittelalter bis in die neuere Zeit nachzuweisen sind.<sup>5)</sup>

Die Lehnregister gestatten demnach einen Einblick in die werdende Staatsgewalt und die Grundherrschaft der Grafen von Oldenburg. Sie besaßen die Vogtgrafschaft zu Schale in Fürstenau, die Grafschaft zu Lastrup, die Vogtgrafschaft zu Wildeshausen und Bassum, die alten Grafschaftsrechte zu Ostringen und vielleicht auch in Rüstringen, die landeshoheitlichen Rechte im Lande Würden, wo ihr Vogt den Zins zu sammeln hatte und als Richter waltete. Vielleicht ist auch der Krebsbann über das ganze Kirchspiel Berge jenseit der heutigen Landesgrenzen hierher zu rechnen. Sie besaßen ferner mit der Vogtei auch die Gerichtsbarkeit im Süderbrok im Stedingerlande, das Gericht oder die Vogtgrafschaft zu Zwischenahn gehörte noch den Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, kam später an die Herren von Elmendorf und wurde 1331 an die Oldenburger im Tausch abgetreten, um dann wieder den grundherrschaftlichen Charakter zu verlieren. Die Grafen von Oldenburg hatten um 1277 das Gericht zur Bokelerburg. Es ist möglich, daß bei der Erbteilung der Söhne Egilmars II. das Vogericht des Ammerlandes in diese beiden Teile zerschlagen wurde. Daß sie auch das Vogericht in Nordstedingen beim Mönlichhofe und in der Brokseite Südstedingens gegenüber dem Erzbischöflich bremischen Landgerichte zu Warfleth besaßen, ist in den Lehnregistern nicht erwähnt. Und wenn die Kirchenzehnten im Ammerlande und andere Zehnten, der Zoll zu Alpen und Scheps, der Herrenzins auf dem Wintermarke zu Wildeshausen als Eigentum der südlichen Linie Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen erscheinen, von Zöllen der Grafen von Oldenburg aber keine Spur zu finden ist, so wird das oldenburgische Lehnregister auch in diesem Punkte unvollständig sein.

Im elften und zwölften Jahrhundert verwalteten die Grafen, Ritter und Stifter in Niedersachsen und Westfalen ihren umfangreichen Grundbesitz durch Billici, Meier hörigen Standes, die auf einem Haupthofe saßen und eine Anzahl von Bauernhöfen, drei bis vier, aber auch bis zu dreißig und mehr, wirtschaftlich und rechtlich zum Nutzen der Grundherren regierten. Der Haupthof hieß Siedelhof (curtis oder curia in-

<sup>5)</sup> Oncken, L. R., S. 97—98, 109.

dominicata), das zugehörige Land das Salland (terra indominicata). Der ganze zusammenhängende, unter einem Meier stehende Besitz wurde oft als Allodium im engeren Sinne bezeichnet. An den abhängigen Bauergütern hatten die hörigen, unfreien Inhaber, die sogenannten Laten, ein dingliches Recht, solange sie regelmäßig ihre Abgaben entrichteten. Diese Bauergüter, welche meist über mehrere Bauerschaften zerstreut lagen, aber auch zusammen ein Dorf bildeten, waren eine Gemeinschaft, die unter der wirtschaftlichen und rechtlichen Herrschaft des Meiers stand. Der Meier, selbst ein Late oder ein Dienstmann, betrieb die Wirtschaft des Haupthofes mit unfreien Knechten und Laten im Frondienst, mußte an den Grundherren für den Haupthof das Servitium, eine Abgabe von den Erzeugnissen der Wirtschaft, entrichten und außerdem die Abgaben der Lathufen sammeln und abliefern.<sup>9)</sup> Die Grundhörigen saßen auf der Scholle als glebae adscripti und waren rechtlich so abhängig wie später noch die Eigenbehörigen. Alle waren dem Hofgericht oder Meierding auf dem Haupthofe unterworfen. Der Meier hatte in der Regel einen Hof als Besoldung zum eigenen Gebrauche. Diese Hofverfassung genügte den Anforderungen der Großgrundherren, solange die Meier bescheiden waren und ihre Verpflichtungen erfüllten. Als aber die unfreien Dienstmänner, die sogenannten Ministerialen, Ritter wurden und dem Herrn gegenüber größere Selbständigkeit erlangten, als sie danach strebten, ihr Meieramt erblich zu machen und Hufen widerrechtlich zu ihrem Amtsgut schlagen, da zerstörten die Großgrundherren seit 1200 diese ganze Villikationsverfassung überall planmäßig und absichtlich. Dies geschah natürlich nicht auf einmal, aber nach etwa 200 Jahren war der große Umwandlungsprozeß vollzogen. Über das Jahr 1400 hinaus finden sich nur noch wenige Hofverfassungen der alten Zeit erhalten. An ihre Stelle ist das neue Meierrecht getreten.

Der Verband der Lathufen und des Herrenhofes wurde zerschnitten. Die Laten wurden frei, verloren ihren Hof und zogen mit ihrem beweglichen Eigengut fort, zumeist in werdende Städte wie Oldenburg, in neues Kulturland im Osten von Deutschland oder an die Unterweser, und manche unruhige Schar mag damals den kriegerischen Stedingern Zuzug geleistet haben. Die alten Villikationen wurden in Teile zerlegt, neben dem Haupthofe einzelne Lathufen selbständig gemacht oder mehrere durch den Abzug freigelassener Hörigen erledigte Bauerstellen zu einem größeren Hofe verbunden und diese neugebildeten Meierhöfe meist auf kurze Fristen und in der Regel an freie Landsassen gegen eine jährliche Abgabe in Getreide, weniger in Geld, das später infolge der Münz-

<sup>9)</sup> Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 305.

verschlechterung sehr entwertet wurde, überlassen. Daneben blieben Villikationen der alten Art mit Lathufen und Hörigen überall noch in ziemlich großer Zahl bestehen. Die Aufsicht und Eintreibung der Gefälle, unter denen auch der Weinkauf, das Laudemium, als unständig erwähnt wird, lag von nun an den Vögten der Herren ob. Dies ist das neue Meierrecht, das sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert weiter entwickelte. Die Meier standen als freie Landsassen unter dem öffentlichen Gogericht. Wer von den früheren Hörigen der alten Hofwirtschaft keine Hufe erhielt, aber auch nicht abzog, blieb als Rötter in der Bauerschaft ohne Bauergut sitzen.

Dienstmannen und Landsassen waren nun die Meier der Güter, sie traten nach Auflösung des alten Hofverbandes in die Landgemeinde ein und erschienen mit den übrigen Landsassen zusammen im öffentlichen Gogericht. Von einem grundherrlichen Gerichte über die Meiergüter ist im allgemeinen keine Rede mehr. Hatten sich Eigenbehörigkeitsverbände erhalten, so waren auch die Spuren der alten Meierhofgerichtsbarkeit zu finden, wie bei den bischöflich münsterischen Kolonen. Alle Inhaber der öffentlichen Gewalt, die Grafen, Gografen, Vögte und Intervögte hatten das Recht, von den Meiern die staatlichen Abgaben, Schatz und Bede, einzutreiben und die Leistung der Frondienste zu verlangen.<sup>7)</sup> Kein Wunder, daß bei der immer größeren Ausbreitung dieses neuen Meierrechtes die edeln Vogtherren den Meiern der Stifter, deren Schutz und Gerichtsbarkeit ihnen oblag, auch die vogteilichen Lasten aufzubürden suchten.

Spuren jener alten Villikationen lassen sich nun in den ältesten oldenburgischen Lehnregistern nachweisen. Die Haupthofwirtschaft ist aufgehoben, aber die alten Haupthöfe lassen sich mehrfach noch erkennen. So erscheint der Hof zu Menslage als der Mittelpunkt einer großen Zahl von Höfen, die sich bis in die Gemeinde Löningen und das Stift Osnabrück erstreckten.<sup>8)</sup> Zum „Weldigen Hof“ zu Wildeshausen<sup>9)</sup> gehörten nicht weniger als 58 Höfe, darunter 7 wüste Hausplätze alter Lathufen, die nach der Auflösung der Villikation infolge der Zusammenlegung der neuen Meierhöfe unbefest blieben. Alle diese Höfe waren zur Zeit der Abfassung der Bruchhausenschen Lehnregister in den Händen der Dienstmannen, vereinzelt gehörten sie dem Propst oder Bürgern von Wildeshausen. Sie lagen in 33 verschiedenen Ortschaften, die sich auf 14 Gemeinden verteilten, meist in der Nähe von Wildeshausen, aber auch in weiterer Entfernung, so daß die Peripherie der Villikation von den Bauerschaften Ofen bei Oldenburg, Schlüte und Glüsing in der

7) Wittich, W., S. 342. — 8) Vgl. Jahrb. XI, 87. — 9) L.-R., S. 107.

Gemeinde Berne in Stedingen, Ruhlen in der Gemeinde Stuhr, Groß-Henstedt im Kirchspiel Bassum östlich von der Hunte, Einen in der Gemeinde Goldenstedt, Schwege in der Gemeinde Dinklage beschrieben wird. Diese und andere Villikationen, die sich in den Lehnsregistern nachweisen lassen, sind gesprengt und die Latenhufen als neue Meiergüter vom Haupthof getrennt. Denn sie befinden sich nach den Lehnsregistern als Einzelgüter im Besitze theils von Laten, theils von Lehnsträgern der Grundherren. Der alte Meierhofverband ist aufgelöst, eine allgemeine Beseitigung der Hörigkeit läßt sich nicht feststellen. Im siebzehnten Jahrhundert tritt bei den Hinterlassen des münsterischen Adels im Niederstift allgemein die Eigenbehörigkeit auf. Die alte Hörigkeit der Laten ist im Süden wie im Norden des Herzogtums von dem neuen Meierrecht nur teilweise beseitigt. In dem Lagerbuche der Grafen von Oldenburg, das 1428 Jakob von der Specken aufgestellt hat, erscheint ein starker Bruchteil der bäuerlichen Meier der Grafen als eigene Leute. Andererseits ist bemerkenswert, daß in den friesischen Marschen der Stand der Unfreien, der doch früher nachweisbar ist, im dreizehnten Jahrhundert verschwunden ist. Man hat diese auffallende Erscheinung damit begründet, daß die Grafengewalt auswärtigen Herren zufiel und das Lehnswesen in den Marschen zurückging. Vielleicht hat aber dazu auch der Übergang der alten Villikationsverfassung zu dem Meierrecht der späteren Zeit insofern beigetragen, als alle Inhaber der Höfe, sobald sie aus dem Latenverbände entlassen waren, als freie Leute auf die neugebildeten Meierhöfe gesetzt wurden.<sup>10)</sup>

## XI.

### Graf Johann II. 1285—1314 oder 1315 und sein Oheim Otto von Delmenhorst † 1304.

**A**ls Graf Christian III. starb, fiel die Regierung und die Erziehung seiner unmündigen Söhne Johann, Christian und Otto seinem Bruder Otto von Delmenhorst zu, der an Krieg, Brand und Raub seine Freude hatte;<sup>1)</sup> mit der Zahl seiner Feinde wuchs sein Mut, aber auch seine Sorglosigkeit; in Friedenszeiten sparsam, kargte er nicht mit reichlichen Belohnungen seiner Ritter und Knappen, wenn er zur Fehde ritt.

<sup>10)</sup> Vgl. S. 60. — <sup>1)</sup> Lappenberg, G. Qu. S. 19.  
Rüchning, Oldenburgische Geschichte. I.

